

## **Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek Karlsruhe** vom 16. Juli 2013

Gemäß §§ 8 Abs. 5 und 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gbl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 16. Juli 2013 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

Die Rektorin hat am 19. August 2013 ihre Zustimmung erklärt.

### **§ 1 Aufgabe und Nutzung der Bibliothek**

(1) Die Hochschulbibliothek Karlsruhe dient der Lehre, der Forschung und dem Studium an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Soweit mit der Erfüllung dieser Aufgabe vereinbar, steht die Hochschulbibliothek auch anderen Personen für wissenschaftliche Arbeit, Weiterbildung und sachliche Information offen.

### **§ 2 Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses, Ausführungsbestimmungen**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

(2) Im Einvernehmen mit der Hochschulleitung können durch die Bibliotheksleitung Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung erlassen werden.

### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

(1) Ohne weiteres zur Benutzung zugelassen sind die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist auf Verlangen der Bibliothek nachzuweisen.

(2) Die Nicht-Mitglieder der Pädagogischen Hochschule nach § 1 Satz. 2 bedürfen der Zulassung. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Aus wichtigem Grund kann die Zulassung verweigert oder widerrufen werden. Bei der Nutzung der Angebote kann es für Nicht-Mitglieder Einschränkungen geben. Die Zulassung zur Ausleihe muss persönlich beantragt werden. Der Antrag ist unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses (mit Meldebestätigung) zu stellen. Minderjährige, die keine Studierenden der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters/ihrer Vertreterin.

(3) Mit der Benutzung der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt. Als Benutzung gilt neben dem Betreten der Bibliothek jede Inanspruchnahme bibliothekarischer Dienstleistungen.

#### **§ 4 Datenschutz**

(1) Die Bibliothek erhebt, speichert, aktualisiert und nutzt personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Sie erteilt der Benutzerin/dem Benutzer auf Antrag Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten.

#### **§ 5 Wahrung des Urheberrechts und Vervielfältigung**

(1) Die Beachtung bestehender Rechte bei den zur Verfügung gestellten Medien sowie bei Inhalten im Netz obliegt den Benutzenden. Sie sind dabei insbesondere für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

(2) Die Anfertigung von Kopien/Scans kann aus buchkonservatorischen Gründen ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Öffnungszeiten und Garderobe**

(1) Die Öffnungszeiten der Hochschulbibliothek werden durch Aushang und elektronisch bekanntgegeben.

(2) Den Benutzerinnen und Benutzern der Hochschulbibliothek Karlsruhe stehen in beschränktem Maß Garderobenfächer zur Verfügung. Gepäckstücke sind grundsätzlich dort einzuschließen. Das Nähere regelt die Schrankordnung.

#### **§ 7 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerin/des Benutzers**

(1) Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung, den übrigen die Benutzung der Bibliothek betreffenden Vorschriften und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

(2) Die Benutzerin/der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Als Bibliotheksgut gelten auch die elektronischen Angebote der Bibliothek, auf die die Benutzerin/der Benutzer zugreift. Insbesondere sind Eintragungen und Unterstreichungen in den Medien untersagt.

(3) Die Benutzerin/der Benutzer hat den Zustand des Bibliotheksgutes bei der Ausleihe zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass er es in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(4) Wer verreist, hat dafür zu sorgen, dass die entlehnten Bücher jederzeit in kürzester Frist zurückgegeben werden können.

(5) Bei der Benutzung der Rechner und der Arbeitsplätze sind die gesetzlichen Vorschriften und die guten Sitten zu beachten. Die Benutzung steht unter dem Vorbehalt der in §1 aufgezählten Aufgaben. Sie kann im Bedarfsfall reguliert werden.

(6) Beim Benutzen der elektronischen Angebote sind die Lizenzbedingungen zu beachten. Allgemein gilt, dass Volltexte nur im Rahmen der Aufgaben nach §1 zur

Verfügung stehen. Vollständiges (systematisches) Herunterladen ganzer Textsammlungen (zum Beispiel ganzer Zeitschriftenjahrgänge) ist untersagt.

(7) Wer als Entleiherin/Entleiher zugelassen ist, hat jede Namens- und Anschriftenänderung der Bibliothek unverzüglich zu melden.

(8) In allen Benutzungsräumen der Bibliothek hat sich jede Benutzerin/jeder Benutzer so zu verhalten, dass weder andere Benutzerinnen/Benutzer noch der Bibliotheksbetrieb gestört werden. Dies gilt auch für die Mitnahme und Platzierung von Gegenständen. Im Zweifel entscheidet das Bibliothekspersonal. Im Lesesaal ist Ruhe zu bewahren. Trinken kann untersagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Bibliotheksguts oder eine Störung der anderen Benutzenden zu erwarten ist. Essen und Rauchen sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(9) Die Entleiherin/der Entleiher hat der Bibliothek umgehend Mitteilung zu machen, wenn in seiner Wohnung eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 3 des Bundesseuchengesetzes ausgebrochen ist. Die Bibliothek kann vor der Rückgabe von Bibliotheksgut aus einer infizierten Wohnung eine Desinfizierung auf Kosten der Entleiherin/des Entleihers verlangen.

(10) Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, haftet die Benutzerin/der Benutzer, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft. Sie/er hat unverzüglich vollwertigen Ersatz zu leisten.

(11) Sofern eine Urheberrechtsverletzung durch eine Benutzerin/einen Benutzer eine eigene Haftung der Pädagogischen Hochschule nach dem Urheberrecht begründet, hat die Benutzerin/der Benutzer die Hochschule von der Haftung freizustellen. Die eigene Haftung der Benutzerin/des Benutzers bleibt unberührt.

(12) Die Entleiherin/der Entleiher haftet für Schäden, die ihr/ihm durch missbräuchliche Verwendung des Ausweises durch Dritte entstehen.

### **§ 8 Haftung der Bibliothek**

(1) Für eingebrachtes Geld und eingebrachte Wertsachen haftet die Bibliothek nicht.

(2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch falsche Auskünfte und unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Dies gilt auch für Schäden an Dateien oder Datenträgern der Benutzerin/des Benutzers, die durch die Nutzung von elektronischen Angeboten entstehen.

(3) Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 9 Kontrollrecht der Bibliothek**

(1) Die Hochschulbibliothek behält es sich vor, von jeder Benutzerin/jedem Benutzer das Vorzeigen eines amtlichen Ausweises zu verlangen.

(2) Den Mitarbeitenden der Hochschulbibliothek ist auf Verlangen der Inhalt von Mappen, Taschen und anderen Behältnissen vorzuzeigen.

## **§ 10 Ausleihbestimmungen**

(1) Grundsätzlich können alle in der Bibliothek vorhandenen Werke ausgeliehen werden; ausgenommen sind Zeitschriften, die Bestände des Lesesaals und der Sonderstandorte, insbesondere der in Dauerleihe befindlichen Seminarraumliteratur. Seminarraumliteratur wird von den jeweiligen Konteninhaberinnen/Konteninhabern bis zur Rückgabe selbst verwaltet. Von den Lesesaalbeständen können, außer den Zeitschriften, die auch über das Wochenende nicht ausleihbar sind, maximal drei Exemplare über das Wochenende entliehen werden. Weitere Ausnahmeregelungen können aus besonderen Gründen getroffen werden.

(2) Die Ausleihe erfolgt grundsätzlich mittels des Ausweises. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die entleihende Person mit dem Ausweisinhaber identisch ist. Die Ausleihverbuchung gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.

(3) Bei der Ausleihverbuchung wird der Benutzerin/dem Benutzer die Leihfrist mitgeteilt, die unabhängig von dem Zugriff auf das Konto der Benutzerin/des Benutzers maßgeblich ist. Ergänzend kann die Benutzerin/der Benutzer sein/ihr Konto elektronisch verwalten. Die Bibliothek übernimmt jedoch keine Gewähr für die störungsfreie Datenübermittlung.

## **§ 11 Leihfrist**

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel dreißig Tage. Für bestimmte, insbesondere viel verlangte Medien kann die Bibliothek eine kürzere Frist festsetzen. In Ausnahmefällen kann eine längere Leihfrist festgesetzt werden.

(2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird und die Entleiherin/der Entleiher seinen Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Die Verlängerung kann dann bis zu fünf Mal für jeweils 30 Tage über das Benutzerkonto, per E-Mail oder telefonisch ohne Vorlage des Mediums erfolgen. Danach muss das Medium vorgelegt werden. Eine Verlängerung über die Zulassungsdauer als Benutzerin/Benutzer hinaus wird nicht gewährt.

(3) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist sind entlehene Werke in der Bibliothek abzugeben. Für anderweitig abgegebene (zugesandte) Medien trägt die Entleiherin/der Entleiher die Haftung.

(4) Zu dienstlichen Zwecken kann ein Medium jederzeit, auch vor Ablauf der Leihfrist, zurückgefordert werden.

## **§ 12 Vormerkung**

Ausgeliehene Werke können für andere Benutzerinnen/Benutzer vorgemerkt werden. Die Vorbestellerin/der Vorbesteller wird grundsätzlich per E-Mail benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk bereitliegt.

## **§ 13 Deutscher und internationaler Leihverkehr**

(1) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Werke, die in öffentlich zugänglichen Bibliotheken von Karlsruhe nicht vorhanden sind, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers nach Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken

bzw. nach den für den internationalen Leihverkehr geltenden Regeln bei auswärtigen Bibliotheken bestellen.

(2) Die Bestellerin/der Besteller ist zu genauen bibliographischen Angaben verpflichtet. Unvollständige Angaben gehen zu Lasten der Bestellerin/des Bestellers.

(3) Die Bestellerin/der Besteller wird grundsätzlich per E-Mail benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk bereitliegt.

(4) Die Benutzung der bestellten Werke ist an die besonderen Auflagen der auswärtigen Bibliothek gebunden. Kann die Hochschulbibliothek selbst die Auflagen nicht erfüllen, so wird an andere Bibliotheken in Karlsruhe verwiesen. Anträge auf Leihfristverlängerung sind bei der Hochschulbibliothek zu stellen.

(5) Rechtsgrundlage für die Gebühren und Kosten im deutschen und internationalen Leihverkehr ist die Bibliotheksgebührenordnung.

#### **§ 14 Gebühren und Auslagenersatz**

(1) Gebühren und Auslagenersatz richten sich nach der Bibliotheksgebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Werden ausgeliehene Medien (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben, so werden bei Überschreiten der Leihfrist je ausgeliehener Einheit Säumnisgebühren fällig. Die Gebühren richten sich nach der Bibliotheksgebührenordnung.

(3) Solange eine Entleiherin/ein Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren ab einer in der Gebührenordnung festgelegten Höhe nicht entrichtet, stellt die Bibliothek die Ausleihe weiterer Medien an ihn ein.

(4) Bei Nichtrückgabe oder ausstehenden Gebühren nach dem Erreichen der höchsten Säumnisstufe wird nach Maßgabe der Bibliotheksgebührenordnung und des jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetzes verfahren.

#### **§ 15 Auskunft und Informationsvermittlung**

(1) Die Bibliothek erteilt aus ihren Kataloge, Beständen und Datenbanken Auskunft, soweit es ihre Arbeits- und Personallage gestattet.

(2) Die Schätzung des Wertes von Büchern und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

(3) Die Bibliothek bietet, soweit Arbeits- und Personallage dies gestatten, Schulungen zur Informationsrecherche an.

#### **§ 16 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt eine Benutzerin/ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch sonstige Gründe die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Benutzerin/der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung

ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek vom 14.06.1985 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. August 2013



Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin